

abgeschlossene; im Dienste einer absoluten Rechtsidee stehende Systeme sein zu wollen, was nichts anderes als ein ideologischer Reflex der Bestrebungen der jeweiligen Ausbeuterklasse zur Verewigung ihrer Herrschaft war und ist. Demgegenüber widerspiegelt das sozialistische Recht die objektive Entwicklung des Sozialismus, die es selbst fördernd beeinflusst, es ist ein relativ stabiles, aber zugleich ein historisch veränderliches System. Solange das sozialistische Recht existiert, muß es ständig vervollkommenet werden.

- b) *Das sozialistische Recht ist seinem Wesen nach schöpferisch-gesellschaftsorganisierend; es ist jenes Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Partei, das auf normative und staatlich verbindliche Weise alle Mitglieder der Gesellschaft zu bewußtem, planmäßigem Handeln anleitet.* Lenin verglich die Dekrete des jungen Sowjetstaates mit „*Instruktionen, die die Massen zum praktischen Handeln aufrufen*“<sup>4</sup>. Die gesellschaftsorganisierende Kraft des sozialistischen Rechts ist nicht aus diesem selbst zu erklären; denn „*Ideen können überhaupt nichts ausführen.* Zum Ausführen der Ideen bedarf es der Menschen, welche eine praktische Gewalt aufbieten.“<sup>5</sup> Die organisierte gesellschaftliche Kraft, die mit praktischer Gewalt, d. h. mit materiell-gegenständlicher Tätigkeit die Welt verändert, ist das werktätige Volk, das unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die kommunistische Gesellschaftsordnung aufbaut. Anders gesagt: Das sozialistische Recht ist insofern eine gesellschaftsorganisierende Kraft, als es mit dazu beiträgt, die Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei zu verwirklichen. Im Unterschied dazu drückt der instrumentale Charakter des Ausbeuterrechts die Spontaneität der gesellschaftlichen Entwicklung aus. Das sozialistische Recht ist Willensausdruck der Mehrheit.
- c) *Das sozialistische Recht ist wie der sozialistische Staat internationalistisch. Der sozialistische Internationalismus ist Grundlage des sozialistischen Rechts in den einzelnen sozialistischen Staaten; denn sie haben gemeinschaftliche Interessen, die in den sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhältnissen wurzeln.* Das Recht in den einzelnen sozialistischen Ländern existiert einerseits als Bestandteil souveräner Staaten, andererseits ist es unentbehrlich für die wachsende soziale, wirtschaftliche und politische Gemeinschaft dieser Staaten. Dieser Tatsache liegt die Dialektik von Nationalem und Internationalem in der sozialistischen Rechtsentwicklung zugrunde. Beide Aspekte treten in eine immer intensiver werdende Wechselwirkung miteinander. Das muß besonders bei der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung in den einzelnen sozialistischen Ländern beachtet werden, um das sozialistische Recht zielstrebig und wirkungsvoll zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft einzusetzen.
- d) Das sozialistische Recht ist der historisch höchstentwickelte Rechtstyp. Unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen wird das sozialistische Recht in die Normen des kommunistischen Gemeinschaftslebens hinüberwachsen und ebenso wie der Staat absterben, d. h., es wird seinen politischen Charakter verlieren.<sup>6</sup>

4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. Id5.

5 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 126.

6 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 477.